

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2005

Nr. 2005/1312

Vollzugsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

1. Erwägungen

Der Bundesrat hat am 25. Mai 2005 die Geltungsdauer der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 3. Juli 2002 um grundsätzlich 3 Jahre verlängert und auf den 4. Juli 2005 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde der bisherige Verordnungstext um einen Punkt ergänzt. Die Zulassung soll neu nach einer bestimmten Frist verfallen, sofern der Leistungserbringer nicht innert dieser Frist zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig wird. Der Kanton Solothurn hat wie die übrigen Kantone der Nordwestschweiz von der vom Bund eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Frist von 6 auf 12 Monate zu verlängern. Die kantonale Verordnung enthält wie die Bundesverordnung Übergangsbestimmungen, wie diese Frist für Leistungserbringer zu handhaben ist, welche vor dem 4. Juli 2002 eine Berufsausübungsbewilligung beantragt haben bzw. vor dem 4. Juli 2005 eine Zulassung erhalten haben.

Abgesehen von diesem Punkt hat sich die Regelungsmaterie sowohl in der Bundesverordnung wie auch in der kantonalen Vollzugsverordnung nicht geändert. Insbesondere bleibt im Kanton Solothurn (wie auch in den meisten andern Kantonen) nur die Ärzteschaft dem Zulassungsstopp unterworfen.

Da die Geltungsdauer der bisherigen kantonalen Vollzugsverordnung ausdrücklich längstens bis zum 3. Juli 2005 festgelegt wurde, muss eine neue Vollzugsverordnung erlassen werden. Mit Ausnahme der Ergänzung betreffend des Verfalls der Zulassungen ist die neue Vollzugsverordnung identisch mit der bisherigen. Die neue Verordnung tritt am 4. Juli 2005 in Kraft und gilt bis zur Ausserkraftsetzung der Verordnung des Bundesrates, voraussichtlich drei Jahre.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Vollzugsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

RRB Nr. 2005/1312 vom 21. Juni 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 3. Juli 2002¹⁾ sowie auf § 26 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KRB vom 3. April 1996²⁾

beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Ärzte und Ärztinnen unbesehen ihrer Spezialisierung oder der Fachausrichtung ihrer Leistungserbringung, sofern sie die Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung vor dem 3. Juli 2002 nicht erfüllt haben oder das Zulassungsgesuch nach diesem Datum gestellt haben oder stellen werden.

² Für die übrigen in der eidgenössischen Verordnung aufgeführten Kategorien von Leistungserbringern gilt der Zulassungsstopp nicht. Die Angehörigen dieser Berufsgruppen benötigen zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keine persönliche Bewilligung.

§ 2. Ausnahmezulassungen

¹ Unbesehen der festgelegten Höchstzahl kann das Departement des Innern im begründeten Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

² Als begründeter Einzelfall gilt:

- a) die Übernahme einer bestehenden Praxis;
- b) das Vorliegen eines unter Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Versorgungslage ausgewiesenen Bedarfs an weiteren Leistungserbringern der entsprechenden Fachrichtung;
- c) die privatärztliche Tätigkeit von Chefärzten und Chefärztinnen sowie Leitenden Ärzten und Ärztinnen im Anstellungsverhältnis von Spitälern für die Dauer ihrer Anstellung.

³ Die Ausnahmezulassung kann mit Auflagen und Beschränkungen erteilt werden, wenn die konkreten Umstände dies erfordern. Sie ist in jedem Fall unter der Bedingung zu erteilen, dass der Ort der zugelassenen Tätigkeit nicht gewechselt wird.

§ 3. Praxisübernahmen

Eine Praxisübernahme im Sinne von § 2 Abs. 2 Bst. a liegt dann vor, wenn

- a) die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber verstorben ist oder auf die Zulassung zu Gunsten der Nachfolgerin oder des Nachfolgers verzichtet;

¹⁾ SR 832.103.

²⁾ BGS 832.13.

- b) die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber belegt, dass die Praxis in den letzten zwölf Monaten vor Übernahme an mindestens fünf Halbtagen pro Woche tatsächlich betrieben wurde;
- c) die Nachfolgerin oder der Nachfolger sich verpflichtet, die Praxis in ihrer bisherigen fachlichen Ausrichtung zu führen und über einen dazu geeigneten Weiterbildungs- oder Facharzttitel verfügt;
- d) die Nachfolgerin oder der Nachfolger alle übrigen Bewilligungsvoraussetzungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts erfüllt.

§ 4. Verfahren

- ¹ Das Gesuch um Erteilung einer Zulassung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist schriftlich und begründet beim Gesundheitsamt einzureichen.
- ² Das Gesundheitsamt kann bei der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn und/oder einzelnen Unterorganisationen dieser Gesellschaft sowie vom Verband der Krankenversicherer (santésuisse) eine Stellungnahme zum Gesuch einholen.
- ³ Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet das Departement des Innern. Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.
- ⁴ Die Gebühr für den Entscheid über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung beträgt 100 Franken.
- ⁵ Der Entscheid des Departementes des Innern wird der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn und santésuisse zur Kenntnis gebracht. Diesen Organisationen steht kein Beschwerderecht zu.

§ 5. Verfall der Zulassungen

- ¹ Die Zulassung verfällt, wenn der Leistungserbringer nicht innert 12 Monaten nach ihrer Erteilung Gebrauch macht, indem er zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig wird.
- ² Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung, auf Antrag die Frist verlängern.

§ 6. Gesundheitspolizeiliche Bewilligung

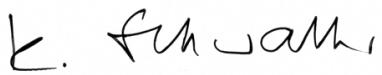
- ¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung im Sinne einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung erfolgt gemäss den massgebenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften unabhängig von der Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- ² Die Berufsausübungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

§ 7. Übergangsbestimmungen

- ¹ Leistungserbringer, die vor dem 4. Juli 2002 ein Gesuch um eine Berufsausübungsbewilligung gestellt haben, fallen nicht unter die Einschränkung dieser Verordnung, wenn sie spätestens 12 Monate nach dem 4. Juli 2005 zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig geworden sind. Eine Verlängerung nach § 5 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- ² § 5 gilt auch für Leistungserbringer, welche vor dem 4. Juli 2005 eine Zulassung erhalten haben. Die Frist beginnt ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

§ 8. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2005 in Kraft und gilt bis zur Ausserkraftsetzung der Verordnung des Bundesrates. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Swaller', written on a light blue rectangular background.

Dr. Konrad Swaller

Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4), HS, BP, HB, BS (Ablage)

Bundesamt für Gesundheit, Kranken- und Unfallversicherung, 3003 Bern

Dr. med. Christoph Ramstein, Präsident Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons
Solothurn (GAeSO), Platanen 46, 4600 Olten

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 77 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. September 2005.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separat-Druck geplant.